

# Satzung

## Basidemokratische Partei Deutschland

### Landesverband Sachsen

Version 2022/9-003 - 10.09.2022

---

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Tätigkeitsgebiet .....	3
§ 2	Sitz .....	3
§ 3	Zweck.....	3
§ 4	Konsensierung.....	4
§ 5	Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung).....	4
§ 6	Mitgliedschaft .....	5
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 8	Rechte der Mitglieder.....	5
§ 9	Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit .....	5
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 11	Ordnungsmaßnahmen .....	6
§ 12	Gliederung des Landesverbandes Sachsen .....	6
§ 13	Organe des Landesverbandes.....	6
§ 14	Landesvorstand .....	7
§ 15	Geschäftsordnung des Landesvorstandes.....	8
§ 16	Aufgaben des Landesvorstandes.....	9
§ 17	Landesparteitag .....	9
§ 18	Teilnahme am Landesparteitag .....	10
§ 19	Geschäftsordnung des Landesparteitages .....	10
§ 20	Zulassung von Gästen .....	12
§ 21	Ausschüsse .....	12
§ 22	Konfliktlösung bei Streitigkeiten .....	12
§ 23	Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden .....	12
§ 24	Änderungen dieser Satzung .....	12
§ 25	Auflösung und Verschmelzung.....	13
§ 26	Verbindlichkeit dieser Satzung .....	13
§ 27	Aufstellungsversammlungen zu Wahlen .....	14
§ 28	Schlusssatz .....	14



## 0. Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.

Der Landesverband Sachsen der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.

Totalitäre, diktatorische und oder gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland entschieden ab.

Der Landesverband Sachsen der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang für- und miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

Unsere neue Politik setzt den Menschen als körperlich – seelisch – geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

# 1. Grundsätze des Landesverbandes Sachsen der Partei "Basisdemokratische Partei Deutschland"

Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Femininum/Maskulinum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

## § 1 Name und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband Sachsen ist als Landesverband höchstes Glied der Bundespartei Basisdemokratische Partei Deutschland in Sachsen und eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Name lautet: Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Sachsen. Die offizielle Kurzbezeichnung lautet: dieBasis Sachsen.
- (2) In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name, oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Gebietsverbände können den Namen bzw. die Kurzbezeichnung der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung nutzen. Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen.

## § 2 Sitz

- (1) Der Sitz ist die Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Solange dort keine Landesgeschäftsstelle besteht, hat der Landesverband seinen Sitz an der Adresse des Vorsitzenden.

## § 3 Zweck

- (1) Der Zweck des Landesverbandes Sachsen ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen und Kreisen des Bundeslandes Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland und Europa.
- (2) Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt der Landesverband Sachsen entschieden ab.
- (3) Der Landesverband Sachsen wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen:
  - a) Freiheit: Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Nur in einer freien und freiheitlichen Gesellschaft können die Menschen sich entsprechend Ihrer Persönlichkeit entfalten. Diese Rechte dürfen nur da eingeschränkt werden, wo im Zusammenleben der Menschen die Freiheit anderer unangemessen leiden würde.
  - b) Machtbegrenzung (nach innen und außen): Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden. Das Volk muss zu jedem Zeitpunkt der Souverän sein. Dieser Grundsatz gilt auch innerhalb des Landesverbandes Sachsen.

- c) Achtsamkeit: Das Zusammenleben der Bürger erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung. Wenn der Mensch im Mittelpunkt steht und die Mitglieder unserer Gesellschaft gegenseitig einen liebevollen Umgang pflegen, kann es gelingen, staatsweiten Gemeinschaftssinn zu erzeugen.
  - d) Schwarmintelligenz: Eine wahrhaft demokratische Gesellschaft erfordert die direkte und gleichberechtigte Beteiligung aller mündigen Bürger an sämtlichen politischen Prozessen, einschließlich der Entscheidungsfindung. Hierbei wird die Schwarmintelligenz als Intelligenz der Menge überlegen gegenüber der von wenigen ausgewählten Entscheidern angesehen. Ziel ist die direkte Demokratie.
- (4) Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt der Landesverband Sachsen in seinem politischen Programm nieder.
  - (5) Der Landesverband Sachsen verwendet seine Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.

#### **§ 4 Konsensierung**

- (1) Als Methode zur Erzielung eines tragfähigen Entscheids soll für das Einbringen von Anträgen bzw. für jede Abstimmung vorrangig das systemische Konsensieren angewendet werden. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.

#### **§ 5 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)**

- (1) Der Landesparteitag entscheidet bis auf die nachfolgenden Ausnahmen grundsätzlich auf der Basis von Mitgliederentscheiden.
- (2) Ein Mitgliederentscheid findet nicht statt über:
  - a) den Haushaltsplan des Landesverbands
  - b) die Beschäftigung von Mitarbeitern
  - c) Fragen der inneren Organisation des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle.
- (3) Die Ort- und Kreisverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.
- (4) Über die formale Zulässigkeit eines Antrags entscheidet der Landesvorstand. Gegen einen negativen Entscheid des Landesvorstandes steht die Beschwerde beim Landesschiedsgericht offen.
- (5) Bei einem Mitgliederentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Mitglieder des Landesverbandes beträgt.

- (6) Für eine Annahme des Antrages muss eine einfache Mehrheit durch die stimmberechtigten Teilnehmenden erreicht werden. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, so ist der Antrag abzulehnen.
- (7) Der Mitgliederbefragung kommt politische, nicht aber rechtliche Wirkung zu. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundlagen bleiben unberührt.

## **2. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft regelt die Bundessatzung.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt die Bundessatzung.
- (2) Ergänzend zur Bundessatzung ist der Eintrittsmonat beitragsfrei.
- (3) Jedes Mitglied teilt in seinem Aufnahmeantrag eine E-Mail-Adresse mit, unter der es für dieBasis Sachsen stets erreichbar ist. Eine ausschließlich postalische Erreichbarkeit kann gewährleistet werden, bei
  - a) Angaben von Gründen und
  - b) einer fachlich unterstützten Möglichkeiten Erörterung zum Erstellen einer E-Mail.

Dem Mitglied ist bewusst, dass es postalisch (hier im Hinblick auf Konsensierungsverfahren über Acceptify) nicht vollumfängliche durch die dieBasis Sachsen informiert werden kann. Bei einer fehlenden Erreichbarkeit des Mitglieds per E-Mail können gegen die dieBasis Sachsen keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

- (4) Verteilung der Mitgliedsbeiträge  
Die Verteilung der Mitgliedsbeiträge für das Land Sachsen wird wie folgt geregelt:
  - a) Die Bundespartei erhält 30% der Mitgliedsbeiträge.
  - b) Der Landesverband erhält 20% der Mitgliedsbeiträge.
  - c) Die Kreisverbände erhalten 50% der Mitgliedsbeiträge. Wenn sich Ortsverbände in den Kreisverbänden gründen, erhalten die Ortsverbände 30% und der Kreisverband 20% der Mitgliedsbeiträge. Bezirksverbände sind Kreisverbänden gleichgestellt.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Rechte der Mitglieder regelt die Bundessatzung.

### **§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit**

- (1) Die besondere Pflicht zur Verschwiegenheit regelt die Bundessatzung.

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Bundessatzung.

## **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Ordnungsmaßnahmen werden durch die Bundessatzung geregelt.

## **3. Organisation**

### **§ 12 Gliederung des Landesverbandes Sachsen**

- (1) Der Landesverband Sachsen gliedert sich in
  - a) den Landesverband auf Ebene des Freistaats Sachsen
  - b) die Kreisverbände
  - c) die Ortsverbände
- (2) Bei der Gründung eines Kreisverbandes hat, soweit vorhanden, ein Mitglied des Gründungsvorstandes oder späteren Landesvorstandes anwesend zu sein. Dieser soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.
- (3) Der Landesverband Sachsen umfasst alle Mitglieder im Gebiet des Freistaats Sachsen und erledigt die ihm durch diese Satzung und die dazu erlassenen ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die Kreisverbände umfassen die Parteimitglieder in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.
- (5) Die Kreisverbände können sich in Ortsverbände gliedern und diesen ihre Zuständigkeit übertragen. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

### **§ 13 Organe des Landesverbandes**

- (1) Organe des Landesverbandes Sachsen sind
  - a) der Landesparteitag
  - b) der Vorstand des Landesverbandes
  - c) die Kreisverbände
  - d) die Ortsverbände und
  - e) das Landesschiedsgericht

## § 14 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem stellvertretenden Schatzmeisterje einem Beauftragten für die Säulen:
  - e) Freiheit
  - f) Machtbegrenzung
  - g) Achtsamkeit
  - h) Schwarmintelligenz
  - i) dem Visionsbeauftragter
  - j) den 3 Beisitzern
- (2) Der Landesvorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren durch den ordentlichen Landesparteitag gewählt. Er muss per Gesetz geheim gewählt werden. Die Amtsdauer ist auf maximal 2 aufeinander folgende Legislaturperioden begrenzt, ausnehmend es erfolgt nach der zweiten Amtszeit eine Wiederwahl mit mindestens 75 Prozent positiver Stimmen auf dem Landesparteitag.
- (3) Der erweiterte Landesvorstand besteht zudem aus zwei Vertretern für jeden der gegründeten Kreisverbände der Partei. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter ist den Kreisverbänden überlassen.
- (4) Der Landesvorstand wählt aus dem erweiterten Landesvorstand zwei Vertreter für den erweiterten Bundesvorstand.
- (5) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder halbjährlich. Die Bewertung ist geheim durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.
- (6) Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Vorstände des Landesvorstandes regelt deren Stellenbeschreibung. Nicht aufgeführte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden einvernehmlich festgelegt. Der Letztentscheid liegt bei dem Vorsitzenden.
- (7) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Landesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes zurück, so wird der gesamte Landesvorstand neu gewählt.
- (8) Scheidet der Schatzmeister aus dem Amt aus, so übernimmt dessen Stellvertreter automatisch sein Amt. Scheidet auch der Stellvertreter aus dem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Landesschatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.



- (9) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle des Landesverbandes Sachsen kann nicht zugleich Mitglied des Landesvorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

## **§ 15 Geschäftsordnung des Landesvorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder verstehen sich primär als Koordinator und Vermittler und dient dem Ganzen. Die besondere Aufmerksamkeit sollte dabei in besonderem Maße der Stimme der Mitglieder gelten. Die Vorstandsmitglieder sind sich dessen bewusst, dass Basisdemokratie auf möglichst direktem Wege von „unten“ nach „oben“ verläuft. Deswegen achten sie auch darauf, dass keine unnötigen Hierarchien zwischen ihnen und den Mitgliedern entstehen.
- (2) Der Landesvorstand trifft seine Entscheidungen in der Regel als erweiterter Landesvorstand in parteiöffentlichen Vorstandssitzungen. Sofern der Schutz von Persönlichkeitsrechten und personenbezogener Daten eine nicht-parteiöffentliche Behandlung erfordern, kann die Vorstandssitzung im Anschluss an die parteiöffentliche Vorstandssitzung als nicht-parteiöffentliche Sitzung fortgesetzt oder zu einem gesonderten Termin geladen werden.
- (3) Die Einladung erfolgt per Schriftform oder per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung durch ein Landesvorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens zwei Tagen für Videokonferenzen und mindestens sieben Tagen für Realtreffen. Sitzungen, die durch einen Beschluss in einem festgelegten Turnus stattfinden, bedürfen keiner gesonderten Einladung.
- (4) An parteiöffentlichen Vorstandssitzungen darf jedes Parteimitglied als Zuhörer teilnehmen und kann durch den Vorstand auch Rederecht erteilt bekommen. Die Sitzungen sollen per Videokonferenz erfolgen, um die Teilnahme der Mitglieder zu erleichtern.
- (5) Zu Beginn der Sitzung ist ein Protokollführer zu benennen. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das alle behandelten Anträge sowie dazu ergangene Konsensierungen und Abstimmungen detailliert umfasst.
- (6) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind binnen 72 Stunden an einem gleichbleibenden Ort parteiintern zu veröffentlichen. Protokolle nicht-parteiöffentlicher Sitzungen sind zu anonymisieren.
- (7) Alle politischen Fragen, finanzielle Entscheidungen über mehr als 5.000 Euro und Fragen zur Außenwirkung der Partei (insbesondere programmatische Aussagen und Werbekampagnen) sind vor einer Entscheidung des Vorstands den Mitgliedern zur Konsensierung oder Entscheidung vorzulegen, an deren Ergebnis der Vorstand gebunden ist. Auch andere organisatorische Fragen sind den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen vorzulegen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Landesvorstandsmitglieder gefordert wird.
- (8) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel durch systemisches Konsensieren. Bei Beschlüssen, die ins Außen greifen, müssen die Beschlüsse zusätzlich durch Abstimmung bestätigt werden. Vorstände, die den angenommenen Abstimmungsvorschlag mit 8 und mehr Widerstandspunkten abgelehnt haben, können diesen Widerstand schriftlich begründen. Diese Begründungen sind dem Protokoll beizufügen.



- (9) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Landesvorstandsmitglieder anwesend sind. Als erweiterter Landesvorstand ist dieser beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Kreisvertreter und mindestens drei Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind.
- (10) Anträge zu Sitzungen können in Textform gestellt werden von:
  - a) Vorstandsmitgliedern
  - b) Gliederungen
  - c) AGs
  - d) mindestens 6 Parteimitgliedern gemeinsam
- (11) Falls keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, kann ein diskutierter Tagesordnungspunkt anschließend auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen in Textform gefasst werden (Umlaufverfahren). Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zum Verfahren. Für eine Gültigkeit des Beschlusses müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  der Berechtigten teilgenommen haben. Für die Stimmabgabe ist mindestens ein Zeitraum von 48 Stunden vorzusehen und das Ergebnis ist direkt im Beschlussbuch und im Protokoll der nachfolgenden Vorstandssitzung festzuhalten.
- (12) Alle Beschlüsse des Landesvorstandes sind in einem Beschlussbuch festzuhalten und an einem gleichbleibenden Ort parteiintern zu veröffentlichen.

## **§ 16 Aufgaben des Landesvorstandes**

- (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei auf Landesebene. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesparteitage und Empfehlungen der Ausschüsse; hierzu soll er, auch im elektronischen Verfahren, die Mitglieder befragen.
- (2) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Landesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.
- (3) Die Landessvorsitzenden und ihre Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Landespartei. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Landesvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

## **§ 17 Landesparteitag**

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes Sachsen. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen. Dem Landesparteitag als oberstem Organ des Landesverbandes obliegt die letzte Entscheidung ausschließlich in allen landesweit gültigen Angelegenheiten des Landesverbandes. Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder des Landesverbandes Sachsen bindend.

## **§ 18 Teilnahme am Landesparteitag**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Landesparteitag persönlich oder wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen. Mit der persönlichen Teilnahme am Landesparteitag stimmt das Mitglied unwiderruflich Bild- und Tonaufnahmen vom Landesparteitag sowie Live-Übertragungen zu.
- (2) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – egal aus welchem Grund – ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigung kann entsprechend §8 Absatz 4 eingeschränkt sein.
- (3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Landesparteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung kann entsprechend §8 Absatz 4 eingeschränkt sein. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Landesparteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Landesparteitag ausgeübt werden kann. In Ausnahmesituationen kann im Einzelfall entschieden werden Online-Teilnehmern das Rederecht einzuräumen. Technische Unzulänglichkeiten berechtigen nicht zu Verzögerung oder sogar zum Abbruch des Landesparteitages.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §32, 58 BGB.

## **§ 19 Geschäftsordnung des Landesparteitages**

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Landesparteitages kann je nach Erfordernis folgende Punkte enthalten:
  - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b) den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes
  - c) den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
  - d) Entlastung des Landesvorstandes
  - e) benötigte Nachwahlen
  - f) die Wahl des Landesvorstandes
  - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - h) die Wahl der Kandidaten zu Parlamentswahlen
  - i) die Beschlussfassung über gestellte Anträge
  - j) die Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr
  - k) Programmentscheidungen
  - l) Satzungsänderungen

- (2) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung per Post oder per E-Mail an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Landesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.
- (3) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen
  - a) auf Antrag des Landesvorstandes oder
  - b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.
- (4) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den außerordentlichen Parteitag vor, hat der außerordentliche Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
- (5) Vor Beginn des Landesparteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzender und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.
- (6) Der Landesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über Initiativanträge beschließt er nur, wenn am Parteitag ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag gestellt und angenommen wurde. Geschäftsordnungsanträge werden mittels SK entschieden.
- (7) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vorher vorliegen (Anträge in elektronischer Form reichen). Die Anträge werden vor dem Parteitag konsensiert und am Parteitag selbst nur mehr abgestimmt. Die Geschäftsstelle muss die Anträge nach Eingang umgehend in eine Konsensierung einstellen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter Anträge müssen bis spätestens 1 Woche vor dem Landesparteitag der Geschäftsstelle vorliegen. Sie prüft den Antrag und pflegt ihn umgehend in die Konsensierung ein. Vor dem Parteitag müssen die Anträge in der Konsensierung bewertet werden. Nach der Frist können nur noch Initiativanträge gestellt werden.
- (8) Den Vorsitz auf dem Landesparteitag führt ein dafür gewähltes Mitglied. Sollte sich niemand zur Wahl gestellt haben, führt der Landessvorsitzende bzw. sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen allerdings einer 2/3-Mehrheit (67 Prozent).
- (10) Von den Beschlüssen des Landessparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landesvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.

## **§ 20 Zulassung von Gästen**

- (1) Der Landesparteitag und der Landesvorstand können auf Antrag durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Der Antrag muss das Rederecht regeln.

## **§ 21 Ausschüsse**

- (1) Der erweiterte Landesvorstand kann Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen
  - a) nach eigenem Ermessen oder
  - b) auf Beschluss eines Parteitages oder
  - c) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.
- (2) Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jeder Ausschuss wählt einen Sprecher. Die Sprecher dürfen jedoch nur einen Ausschuss gleichzeitig vertreten.
- (3) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Landesvorstand zuzuleiten.
- (4) Neben den qualifizierten Fachmitgliedern sollte ein Fachfremder die Arbeit des Ausschusses begleiten, um die Verständlichkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.
- (5) Die Sprecher der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden oder seinen Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.

## **4. Konsens und Konfliktlösung, Parteigerichtsbarkeit und Mediation**

### **§ 22 Konfliktlösung bei Streitigkeiten**

- (1) Die Konfliktlösung bei Streitigkeiten werden durch die Bundessatzung geregelt.

### **§ 23 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden**

(weggefallen)

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Änderungen dieser Satzung**

- (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 (67 Prozent) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag eingereicht werden.

- (2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (3) Dem Landesvorstand bleibt es vorbehalten, Änderungen der Landessatzung durchzuführen, die aufgrund behördlicher Auflagen zwingend zu erfolgen haben. Einer Mitgliederabstimmung bedarf es in diesem Fall nicht. Der Landesvorstand hat die Mitglieder unverzüglich über den Inhalt der behördlichen Auflage in Kenntnis zu setzen.

## **§ 25 Auflösung und Verschmelzung**

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes Sachsen kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 (67 Prozent) der zum Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes Sachsen benötigt die Zustimmung des Bundesverbandes.
- (2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung des Landesverbandes Sachsen kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 (67 Prozent) der zum Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.
- (3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.
- (4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.
- (5) Die Untergliederungen des Landesverbandes Sachsen haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung bedürfen.

## **§ 26 Verbindlichkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Landessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei auf Landesebene. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Landessatzung aufgehoben.
- (3) Die Geschäftsordnung, die Bundesfinanzordnung und die Bundesschiedsordnung in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteile der Landessatzung.

## § 27 Aufstellungsversammlungen zu Wahlen

- (1) Die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern zur Bundes- oder Landtagswahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei.
- (2) Die Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in Sachsen wahlberechtigten Mitglieder der Partei.
- (3) Sollte der für das Wahlgebiet zuständige Kreisverband in seiner Satzung keine eigene Regelung festgelegt haben, so erfolgt die Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen in einer Mitgliederversammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet.
- (4) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen nach Abs. 1 und 2 erfolgt durch den Landesvorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung nach Abs. 3 kann sowohl durch den für das Wahlgebiet zuständige Kreisvorstand als auch durch den Landesvorstand erfolgen. Die Einladungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen per Post oder per E-Mail abzusenden.
- (5) Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit, es sei denn die Versammlung beschließt etwas anderes. Bei Kommunalwahlen kann der für das Wahlgebiet zuständige Kreisverband in seiner Satzung eine eigene Regelung treffen.

## § 28 Schlusssatz

Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel, der alles erfassen wird. Dieser Wandel soll friedlich, freiheitlich und in einem gemeinsamen Füreinander und Miteinander in die Zukunft gehen. Alles begann und kann nur mit einem liebevollen Umgang mit sich selbst und seinem Nächsten weitergehen.

Anhänge:

Bundesfinanzordnung  
Bundesschiedsordnung  
Stellenbeschreibungen

Grundfassung 2020/11-001 verabschiedet am 08.11.2020  
Änderung Version 2021/5-002 verabschiedet am 15.05.2021  
Änderung Version 2022/9-003 verabschiedet am 10.09.2022